

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenflugschule Rheinland-Vulkaneifel
Stefan Mühl
Zum Moor 5

56767 Mosbruch

Gmund, 21. November 1995 K/el

**Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf dem
Fluggelände "Nerother Kopf", 54550 Neunkirchen**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Drachenflugschule Rheinland-Vulkaneifel vom
15.12.1994 folgende

E r l a u b n i s

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Nerother Kopf", Flur 20, Flurnummern 86/33, 87/33 (Startplätze), Flur 20, Flurnummer 23 (Landeplatz), Gemarkung Neunkirchen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1999. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. An Start- und Landeplatz ist je eine Sanitätsausstattung für Erste Hilfe bereitzuhalten.
6. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
7. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV, veröffentlicht in den Nachrichten für Hängegleiter- und Gleitsegelführer (NfGH) 42/95 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
8. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
10. Zum An- und Abtransport der Fluggeräte ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
11. Der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft im Bereich der Park- und Halteflächen dar nicht verändert werden.

H i n w e i s e:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrtbundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

B e g r ü n d u n g:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Daun wurde mit Schreiben vom 28.08.1995 gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO am Verfahren beteiligt.

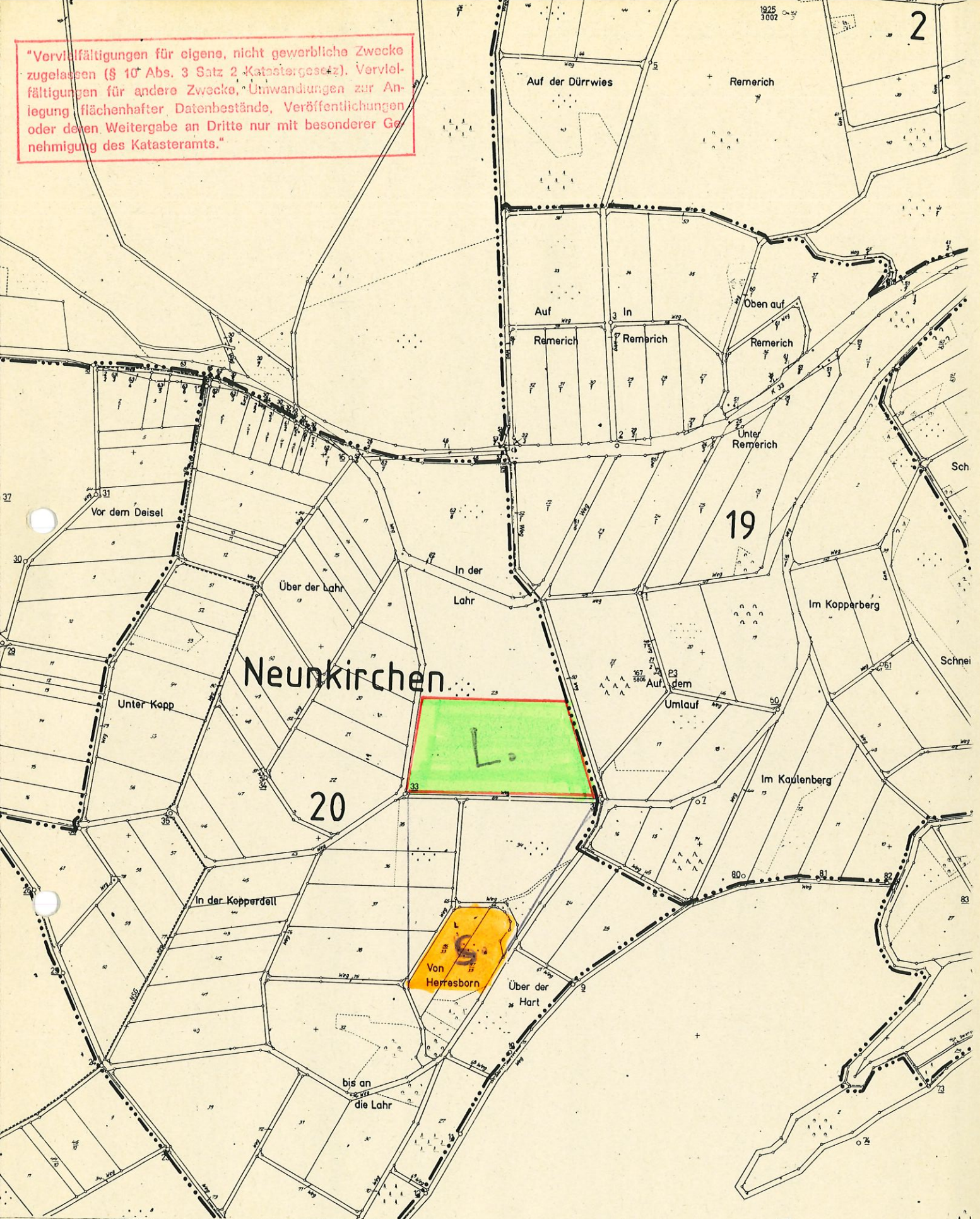
Mit Schreiben vom 19.10.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Kosten:

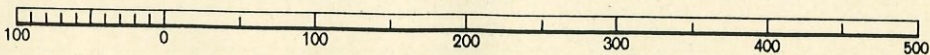
Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

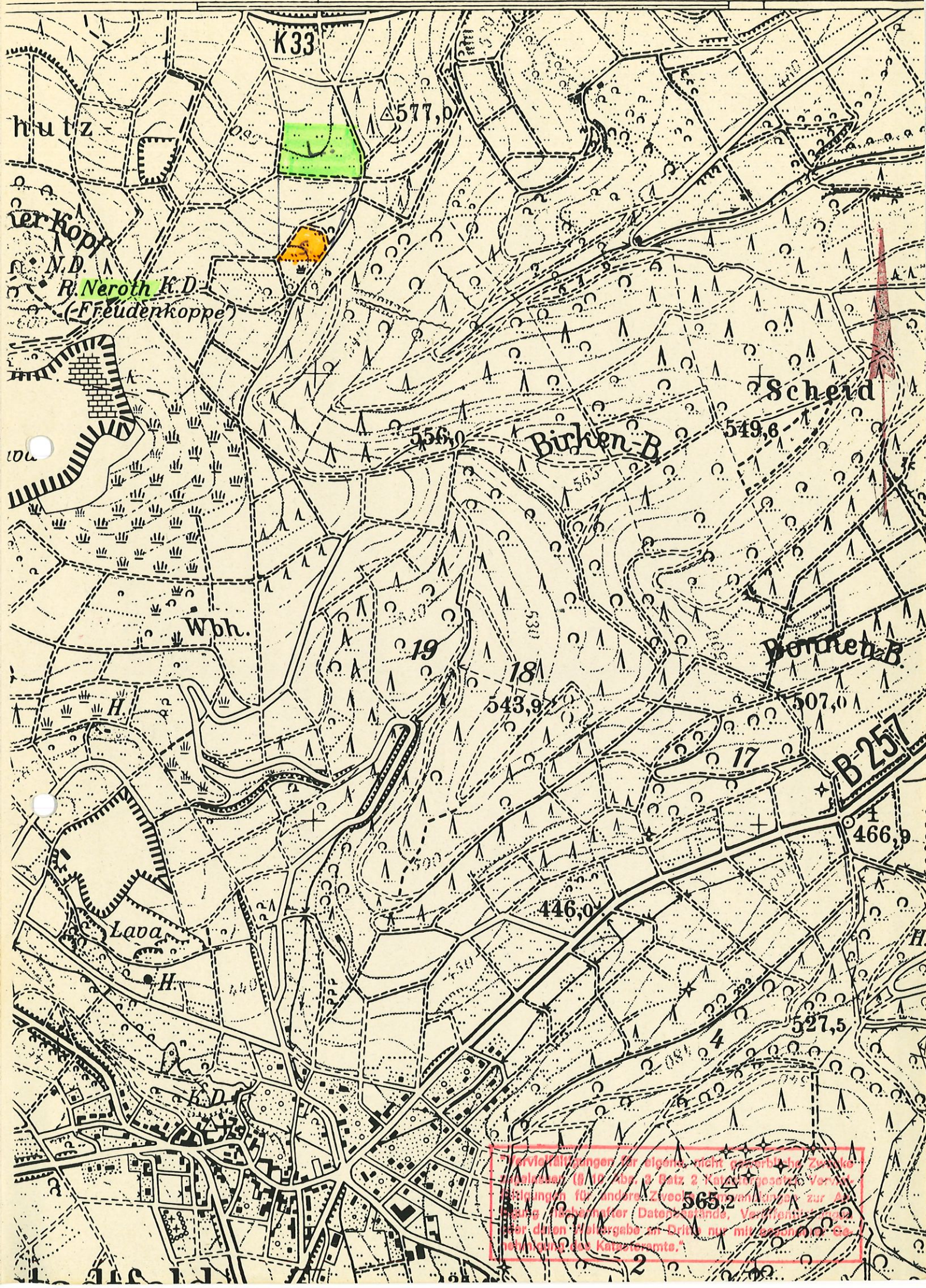
"Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke
zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur An-
liege flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen
oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Ge-
nehmigung des Katasteramts."



1:5000



ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEgeben



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke
 zulässig (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Urheberrechtsgesetz). Ver-
 breitung für andere Zwecke ist untersagt. Zur An-
 fertigung elektronischer Datenträger, Vervielfältigung
 oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Ge-
 nehmigung des Katasteramts.